



**Statuten des Kantonalverbandes
Aargauische Gemeinnützige Frauenvereine (AGF)**

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Aargauische Gemeinnützige Frauenvereine (AGF)“ besteht seit 1939 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss aargauischer gemeinnütziger Frauenvereine und bezweckt:

- a) Allgemeine Motivierung zu gemeinnütziger Arbeit und gemeinnützigem
- b) Einsatz
- c) Erfahrungs- und Informationsaustausch
- d) Beratung der Mitglieder
- e) Koordination gemeinsamer Arbeiten
- f) Bearbeitung grösserer Aufgaben, allein oder in Zusammenarbeit mit den
- g) Mitgliedern
- h) Vertretungen in und Kontaktpflege zu anderen kantonalen Organisationen

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Er ist Mitglied des Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) und unterstützt dessen Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Mitgliederbeitrag

- a) Kollektivmitglieder: Parteipolitisch unabhängige und konfessionell neutrale aargauische Frauenvereine mit gemeinnützigen Zielsetzungen sowie nahe stehende Organisationen
- b) Einzelmitglieder: Einzelpersonen mit Interesse an der Arbeit des AGF

Durch die Zugehörigkeit zum AGF wird die Eigenständigkeit der Mitgliedervereine nicht berührt.

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich und sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet die Jahresversammlung, über die Aufnahme von Einzelmitgliedern der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss im Falle krasser Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen erfolgt durch die Jahresversammlung bei Kollektivmitgliedern bzw. durch den Vorstand bei Einzelmitgliedern.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der

Kollektivmitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Jahresversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Schriftliche Jahresversammlung

Der AGF Vorstand kann in einem begründeten Fall entscheiden, dass die Jahresversammlung in schriftlicher Form durchgeführt wird.

Die Beschlussfassung der schriftlichen Jahresversammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt. Es gelten die in den Statuten festgeschriebenen Mehrheiten.

Art. 7a Unterlagen und Stimmabgabe

Die Unterlagen werden den Mitgliedern zur Beschlussfassung zugänglich gemacht. Es gilt Art. 5, Abs. 2 analog.

Die Stimmen der Mitglieder müssen zu definierten Stichtag in verschlossenem Kuvert bei der vom Vorstand definierten Stelle eintreffen, wo sie verschlossen bis zur Auszählung aufbewahrt werden.

Art. 7b Auszählung der Stimmen

Die Auszählung erfolgt innert 10 Werktagen nach Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll der Auszählung geführt, das zusammen mit den Stimmbelegen für 10 Jahre aufbewahrt wird.

Das Auszählungsprotokoll wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und einem Mitglied der Revisionsstelle unterzeichnet.

Das Auszählungsprotokoll wird den Mitgliedern im Anschluss an die Auszählung zugänglich gemacht.

Art. 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Einzelmitglieder besitzen zusammen eine Stimme. Sie geben ihre Stimme zuerst ab.

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Kollektivmitgliedes, bzw. der einfachen Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliesst.

Art. 9 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- b) Abnahme und Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - Kompetenzsumme des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die der Präsidentin mindestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich unterbreitet werden.

Art. 10 Herbstkonferenz

Der Vorstand führt alle zwei Jahre eine Herbstkonferenz durch. Diese dient der Kontaktpflege von Sektions- und Einzelmitgliedern untereinander und zum Vorstand des AGF im Sinne von

Art. 2. Die Herbstkonferenz hat lediglich konsultativen Charakter. Verbindliche Beschlussfassungen bleiben der Jahresversammlung vorbehalten.

Art. 11 Vorstand – Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Einzelmitglieder sind im Vorstand mit einer Stimme vertreten. Er bestimmt die Vizepräsidentin, die Aktuarin (die zugleich Vizepräsidentin sein kann) und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit von maximal 12 Jahren beginnt für die Präsidentin bei deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 2 Monate vor einer Jahresversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Jahresversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Der Vorstand kann um 2 Turnusmitglieder ergänzt werden. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren vorgeschlagen und im Einverständnis mit dem Vorstand aufgenommen. Die Amtsdauer kann verlängert werden. Die Turnusmitglieder haben volles Stimm- und Mitspracherecht.

Art. 12 Entschädigung

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird gemäss dem von der Jahresversammlung vom 3. Mai 2011 einstimmig verabschiedeten Spesenreglement anerkannt. Rückerstattet werden zudem die ausgewiesenen Spesen.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin. Für Postcheck-, Bank- und allgemeinen Zahlungsverkehr haben die Kassierin und die Präsidentin je Einzelunterschrift.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
- e) Einberufung der Herbstkonferenz alle zwei Jahre

- f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Jahresversammlung übertragen sind
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung
- h) Einsetzen von Delegierten in die Gremien, in denen der AGF vertreten ist
- i) Aufnahme von Einzelmitgliedern und gegebenenfalls ihren Ausschluss [Art. 3, Abs. 4]

Art. 16 Kontrollstelle

Die Jahresversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung 2 Revisorinnen als Kontrollstelle. Die Revisorinnen erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 17 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Vermögenszinsen, den Zuwendungen usw. bestritten. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 18 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins sind Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Bei der Einberufung der Jahresversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

Art. 22 Gleichstellung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 23 Inkraftsetzungen, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Jahresversammlung vom 29. April 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 25. April 2012.

Gränichen, 10. Mai 2021

Aargauische Gemeinnützige Frauenvereine AGF

Die Präsidentin



Barbara Ducceschi-Küng

Die Vizepräsidentin



Heidi Schölly-Urech

Ein Starkes
Stück Aargau